

Satzung des Vereins
„Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“
Fassung vom 12.3.1999

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schlosspark-Theater in Berlin e.V.“
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sprechtheaters.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bühnenproduktionen
- b) die Durchführung von Ausstellungen bildender Künstler
- c) die Durchführung von Matinéen (Vormittagsveranstaltungen mit Künstlern aus verschiedensten Bereichen), Lesungen usw.
- d) die Mitproduktion von Theaterstücken
- e) Workshops für Schüler, Studenten, Lehrer mit theaterbezogenen Inhalten (Schauspiel, Regie, Technik, Rezensionen u.ä.)

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) **Der Verein besteht aus:**
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen bekennen.

- b) **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über Anträge zur Aufnahme in den Verein wird durch Vorstandsbeschluss mehrheitlich entschieden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Mitglied stimmberechtigt.

Satzung des Vereins
„Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“
Fassung vom 12.3.1999

- c) **Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod
 2. Schriftliche Kündigung, mind. einen Monat vor Jahresende
 3. Ausschluss
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich des Vereins durch ehrenrührige Handlungen oder Äußerungen unwürdig zeigt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten jeweils allein. Der Zweite vertritt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
Schriftführer
Einem Beisitzer

Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der jeweilige Intendant des Schlosspark Theaters in Berlin.

Satzung des Vereins
„Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“
Fassung vom 12.3.1999

§ 8

Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Dem Vorstand steht das Recht zu, mit anderen Vereinen Abmachungen zu treffen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins zu fördern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so übernimmt ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei jeder Sitzung des Vorstandes muss mindestens der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sein.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Wahlen

Wahlen finden geheim statt, wenn

1. ein Mitglied dies beantragt
2. mehrere Bewerber sich um ein Amt bewerben

§ 10

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zu Beginn jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Satzung des Vereins
„Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“
Fassung vom 12.3.1999

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahlen entsprechend § 9
6. Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen.

Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so hat der Vorstand diesem Antrag innerhalb eines Monats zu entsprechen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur.

§ 14

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15

Gerichtsstand ist Berlin.

28. November 2014